

der Abgeordneten Franz Riepl, Josefa Tomsik, Ing. Karl Svoboda und Genossen betreffend Entwurf eines Gesetzes über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen (Wiener Landesvergabegesetz - WLVerGG), eingebracht in der Sitzung des Wi Landtages am 16. Dezember 1994.

Im Kampf gegen die Schwarzarbeit scheint die von Bundesseite vorgegebene Regelung zu liberal. Nach der Bundesregelung ist erst bei einer zweiten rechtskräftigen Bestrafung nach dem 31. Oktober 1993 zwingend ein Ausscheidungsgrund gegeben. Überdies hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beim Ausstellen der Bescheinigungen Bestrafungen schon nach Ablauf relativ kurzer Fristen nicht mehr zu berücksichtigen. § 16 Abs. 3 wurde daher durch die gegenständliche Ziffer 2 ergänzt. Bekanntgewordene Übertretungen gem. § 16 Abs. 3 Z 2 sind nach Anhörung der jeweils in Betracht kommenden Interessenvertretungen zu gewichten und haben nach dem neuen § 47 Z 1 zweiter Halbsatz des ersten Satzes in die Zuverlässigkeitsbeurteilung einzufließen. § 47 Z 2 wurde durch die Ergänzung des § 16 Abs. 3 durch eine Ziffer 2 modifiziert.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen (Wiener Landesvergabegesetz - WLVerGG), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 lautet:

- "(3) Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit ist von Bewerbern, Bietern und deren Subunternehmern in jedem Fall
1. eine Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu verlangen, daß eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 450/1994, durch sie nicht festgestellt wurde,
 2. eine Erklärung darüber beizubringen, ob gegen sie sowie ihre verantwortlichen Organe im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 799/1993, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 450/1994 oder vergleichbarer Vorschriften außerhalb Österreichs innerhalb von zwei Jahren vor der Angebotseröffnung
 - a) auf Grund von Anzeigen einer für die Überprüfung der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975 gesetzlich berufenen Stelle eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden,
 - b) mit einer Bestrafung rechtskräftig abgeschlossen wurden. Eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren nach lit. a und rechtskräftige Bestrafungen sind anlässlich der Angebotsabgabe bekanntzugeben.

Die Bestätigung gemäß Z 1 darf nicht älter als drei Monate sein.

Um die Erklärung gemäß Z 2 überprüfen zu können, ist von Bewerbern, Bieter, Subunternehmern sowie ihren verantwortlichen Organen im Sinne des § 9 VStG eine Zustimmungserklärung beizubringen, daß vom Magistrat der Stadt Wien personenbezogene Daten hinsichtlich nach Z 2 lit. a eingeleiteter Verwaltungsstrafverfahren sowie rechtskräftiger Bestrafungen wegen einer Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 450/1994 und vergleichbarer Vorschriften außerhalb Österreichs von Behörden und von der nach § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 beim Bundesminister für Arbeit und Soziales eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz eingeholt werden dürfen; darin ist auch zuzustimmen, daß diese Daten dem Vergabekontrollsenat zur Vollziehung dieses Gesetzes, der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie einer allfälligen sonstigen gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) des Bewerbers, Bieters, Subunternehmers sowie deren verantwortlichen Organe im Sinne des § 9 VStG zur Abgabe von Stellungnahmen übermittelt werden dürfen."

2. § 47 Z 1 lautet:

"1. Angebote von Bieter, welche die geforderten Nachweise über Befugnis, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie über die allgemeine Zuverlässigkeit nicht erbracht haben; die allgemeine Zuverlässigkeit gilt insbesondere als nicht erbracht, wenn die gem. § 16 Abs. 3 Z 2 bekanntgewordenen Übertretungen insbesondere wegen deren Umfang, Dauer oder Wiederholung schwerwiegend sind. Zu der Frage, ob die gemäß § 16 Abs. 3 Z 2 bekanntgewordenen Übertretungen schwerwiegend sind, sind Stellungnahmen der in § 16 Abs. 3 letzter Satz angeführten Kammern einzuholen;"

3. § 47 Z 2 lautet:

"2. Angebote von Bieter, die nach § 16 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 vom Wettbewerb ausgeschlossen sind;"

Frank Rupp

Josefa Tomisich



W. Stiller

Stefan Oetner

Paul Zell

Gerhard Seibert